

Beschlussvorlage

Fachbereich/Amt/Stab: I/32	Datum: 19. Juni 2017	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.:
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		451116
1. Hauptausschuss	4. Juli 2017		Eingang Büro des Bürgermeisters: 22.06.17 <i>MP</i>
2. Rat	13. Juli 2017		
3.			
Betrifft: Einführung der ordnungsbehördlichen Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Burscheid			Bezug auf Beratung am: Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

- Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Burscheid, den unter 2. genannten Beschluss zu fassen.
- Der Rat der Stadt Burscheid beschließt:

Die als Anlage 3 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Burscheid wird hiermit erlassen.

Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Begründung/Ausgangslage:

Eine ordnungsbehördliche Verordnung, die eine Durchführung des Brauchtumsfeuers auf dem Gebiet der Stadt Burscheid regelt, ist derzeit nicht vorhanden.

Das bisherige Verfahren sieht einen formlosen Antrag der Bürger auf Durchführung eines Brauchtumsfeuers vor. Die so eingereichten Anträge erhalten oft unzureichende Angaben für die Beurteilung des konkreten Falles, was zusätzliche Fragen bei den Antragstellern und/oder eine aufwendigere Bearbeitung zur Folge hat.

Für die Durchführung des Brauchtumsfeuers wird derzeit eine schriftliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG NRW) erteilt. Gebühren werden nicht erhoben.

Mit der Einführung einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Burscheid soll der Verwaltungsaufwand minimiert und die Bearbeitung der Fälle beschleunigt werden, in dem weniger Rückfragen/Überprüfungen erforderlich sind. Zukünftig soll daher auch eine Anzeige des Brauchtumsfeuers mittels eines Anzeigeformulars (Anlage 1) erfolgen. Ferner soll ein entsprechendes Merkblatt (Anlage 2) den Bürgern auf der städtischen Homepage zur Verfügung gestellt werden.

Rechtslage:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen stellt grundsätzlich eine Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen dar und bedarf deshalb nach § 27 Abs. 2 KrWG der Genehmigung. Hier ist zu betonen, dass dies auch für private Grundstücke gilt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass hier für ein Verbrennen grundsätzlich keine Notwendigkeit besteht, da die Kommunen in den vergangenen Jahren flächendeckende Angebote zur Verwertung dieser Abfälle geschaffen haben.

Brauchtumsfeuer sind jedoch weiterhin zulässig, da sie nicht mit dem schlichten Verbrennen von pflanzlichen Abfällen als Vorgang der Beseitigung gleichgesetzt werden und zudem der Brauchtumpflege dienen (§ 7 LImSchG NRW).

Für Brauchtumsfeuer ist deshalb keine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrWG erforderlich; die örtliche Ordnungsbehörde kann auf der Grundlage des § 7 LImSchG NRW, insbesondere in der seit dem 01.06.2004 geänderten Fassung, tätig werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 3 LImSchG NRW "ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen zum Zweck der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken (z. B. Brauchtumsfeuer) im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Die Gemeinden können durch ordnungsbehördliche Verordnung die näheren Einzelheiten bestimmen, soweit sie für die Überwachung der Einhaltung zuständig sind. Zu diesen Einzelheiten gehört insbesondere die Regelung einer Anzeigepflicht vor der Durchführung."

Vorschlag künftige Regelung:

Den Städten und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden ist damit die Möglichkeit eröffnet worden, durch Regelungen näherer Einzelheiten in einer ordnungsbehördlichen Verordnung die Vorgaben für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers festzulegen.

Die Gemeinde wird durch die Regelung einer Anzeigepflicht in die Lage versetzt, im Einzelfall vor der Durchführung eines Brauchtumsfeuers zu prüfen, ob durch das konkrete Brauchtumsfeuer die Nachbarschaft gefährdet oder erheblich belästigt werden kann, mit der Folge, dass das Brauchtumsfeuer ggf. zu untersagen ist oder aber Nachbesserungen die Durchführung doch noch ermöglichen.

Nach der Überprüfung wird der/die Ersteller/Erstatterin der Anzeige eine Bestätigung/Ausnahmegenehmigung/Versagung verbunden mit der Festsetzung einer Gebühr (vgl. §§ 10 und 11 der gegenständlichen Verordnung) erhalten.

In diesem Zusammenhang können dem Veranstalter bzw. den Personen, die für das Brauchtumsfeuer verantwortlich sind, z. B. weitere Auflagen oder Sicherheitsmaßgaben aufgegeben werden.

Durch die in der Verordnung vorgegebenen Anzeigekriterien kann die Verwaltung zudem konkretere Abstimmungen mit anderen Institutionen (Feuer- und Rettungsleitstelle, örtliche Polizeibehörde, Freiwilligen Feuerwehr) durchführen.

Der in der Anlage beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnung liegt weitestgehend die vom Städte- und Gemeindebund erstellte Musterregelung für Brauchtumsfeuer zugrunde.

Die im Entwurf festgelegten Entfernungsregelungen sind den Ortsspezifika angepasst und lassen grundsätzlich keine Gefährdungen für Personen, Tiere oder Güter bzw. Belästigungen erkennen. Eine diesbezügliche Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Burscheid hat stattgefunden. Es bestehen bezüglich der vorgeschlagenen Regelungen keine Bedenken.

In begründeten Einzelfällen ist ein Abweichen von den in der Verordnung festgelegten Abstandsregelungen nach erfolgter Gefährdungsabschätzung möglich.

Die Verwaltung weist an dieser Stelle auf die Möglichkeit hin, dass, falls durch ungünstige Witterungsbedingungen ein Abbrennen z. B. eines ordnungsgemäßen Osterfeuers an Karsamstag bzw. Oster-sonntag nicht möglich ist (§ 5 Abs. 4), über eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) möglicherweise das Abbrennen kurzfristig nachgeholt werden kann.

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung einer Ausnahmegenehmigung werden Gebühren auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001, S. 262) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen werden für die im Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen die dort genannten Kosten erhoben.

Die Tarifstelle 15a 4.1 des Allgemeinen Gebührentarifs regelt, dass für die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Verbrennens im Freien (§ 7 Absatz 2 LImSchG NRW) Gebühren, die sich innerhalb eines Gebührenrahmens von Euro 10 bis 100 bewegen, erhoben werden.

Aufgrund des mit der Amtshandlung verbundenen und zu erwartenden Verwaltungsaufwandes und des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner wird für die Bestätigung/Erteilung/Versagung einer Ausnahmegenehmigung in der Regel eine Gebühr in Höhe von 20,- Euro erhoben. Es wird beabsichtigt, diese Gebühr bei der nächsten Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid in die Gebührentarife aufzunehmen.

Zusätzlich zu der hier genannten Ordnungsbehördlichen Verordnung bleibt die Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen gültig.

Die Verwaltung empfiehlt, die im Entwurf beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Burscheid zu beschließen (Anlage 3).

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
----------------------------------	--------------------------------

Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel? Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?	
<input type="checkbox"/> Ja...	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitzielen zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich):
Burscheid fördert...
<input type="checkbox"/> Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration)
<input type="checkbox"/> familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien)
<input type="checkbox"/> ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur)
<input type="checkbox"/> Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation)
<input type="checkbox"/> bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement)
<input type="checkbox"/> wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege)
<input type="checkbox"/> wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)
Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)

Der Bürgermeister

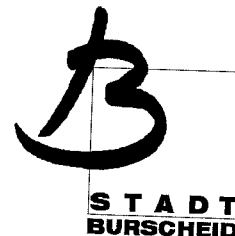

Stefan Caplan

Anlage 1 - Anzeige eines Brauchtumsfeuers in Burscheid

Anlage 2 - Merkblatt Brauchtumsfeuer

Anlage 3 - Ordnungsbehördliche Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Burscheid

Beschlussausführung: Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

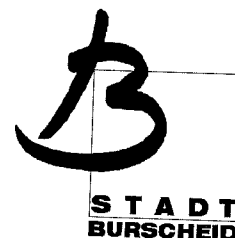


Anzeige eines Brauchtumsfeuers in Burscheid

(muss bis spätestens 10 Werktage vor dem beabsichtigten Brauchtumsfeuer vorliegen)

Bitte einreichen beim Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales der Stadt Burscheid, Höhestraße 7-9, 51399 Burscheid

Termin/Ersatztermin:	um:	für die Dauer von:
_____ Datum _____	_____ Uhrzeit _____	_____ Stunden _____
Auf dem Grundstück:		
_____ Ort/Ortsteil _____	_____ Straße, Hausnummer _____	_____ ggf. nähere Beschreibung _____
Veranstalter:	Verantwortlicher (nur, wenn abweichend von Veranstalter)	
_____ Organisation _____	_____ Name / Vorname _____	_____ Anschrift, Telefonnummer _____
Aufsichtsperson 1 (Pflichtangabe)	Aufsichtsperson 2 (Pflichtangabe)	Aufsichtsperson 3 (freiwillige Angabe)
_____ Name, Vorname, Alter _____	_____ Name, Vorname, Alter _____	_____ Name, Vorname, Alter _____
Teilnehmerkreis:		
_____ Anzahl Personen (ca.) _____	<input type="checkbox"/> privat	<input type="checkbox"/> für die Allgemeinheit z. B. Dorfgemeinschaft Nachbarschaft
Feuerstelle:		
_____ Größe (Breite x Höhe x Tiefe) _____		
Abstandsflächen:		
_____ Nächstgelegene bauliche Anlage _____	_____ Entfernung der Feuerstelle hierzu _____	_____ Entfernung zu öffentlichen Verkehrsflächen _____
Maßnahme zur Gefahrenabwehr:		
Feuerlöscher	Handy für Notrufe	Feuerwehr
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rufnr.: _____		



Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben. Ich habe vom Inhalt des Merkblattes „Brauchtumsfeuer in Burscheid“ und der geltenden ordnungsbehördlichen Verordnung Kenntnis genommen und erkläre hiermit, dass die in diesem Merkblatt gemachten Auflagen / Vorgaben von mir eingehalten werden. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass ich mit einer Überprüfung des angezeigten Brauchtumsfeuers durch die Stadt Burscheid rechnen muss. Mit dem Betreten des o.a. Grundstückes zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Es ist mir bekannt, dass für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter auch die Aufsichtsperson gesamtschuldnerisch haftet.

Ort, Datum

Name, Vorname
(Blockschrift)

Unterschrift

Von der Gemeindeverwaltung auszufüllen:

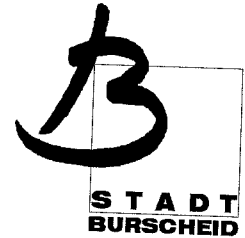
Lage des Feuers:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Außerhalb der Bebauung | <input type="checkbox"/> Entfernung 25 m von Wohngebäuden und sonstigen baulichen Anlagen |
| <input type="checkbox"/> 50 m Abstand von öffentlichen Flächen | <input type="checkbox"/> 30 m Abstand von Waldrändern |
| | <input type="checkbox"/> 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen |

Kriterien eingehalten: ja/nein
Versagung: ja/nein

Datum

Unterschrift Gemeindeverwaltung

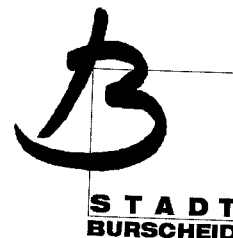


Das Brauchfeuer ist nur erlaubt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden kann (§ 7 LImSchG NRW). Es gilt die ordnungsbehördliche Verordnung der Burscheid vom tt.mm.yyyy.

Nachfolgend haben wir für Sie die wesentlichen Regelungen aus der oben genannten ordnungsbehördlichen Verordnung zusammengefasst.

Im Zusammenhang mit dem Brauchfeuer sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Brauchfeuer sind bis spätestens 10 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich mit dem dort erhältlichen Vordruck anzuzeigen.
2. Das Feuer darf nur zum Zwecke der Brauchfeuerpflege und in einem angemessenen Umfang betrieben werden, so dass sich Personen ungefährdet am Feuer aufhalten können. Es darf nicht der Beseitigung pflanzlicher Abfälle dienen.
3. Das Brauchfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden.
4. Der Inhaber der Genehmigung ist dafür verantwortlich, dass nur trockenes und unbehandeltes Holz oder von Blättern befreiter Baum- und Strauchschnitt verwendet wird. Es ist nicht erlaubt, Wurzelwerk, Baumstüben und Bäume zu verbrennen. Das Brauchfeuer darf auf keinen Fall zur Abfallbeseitigung missbraucht werden. Bei festgestellten Verstößen droht ein Bußgeldverfahren nach der Abfallgesetzgebung.
5. Zum Schutz kleinerer Tiere darf das Holz entweder erst kurz vor dem Anzünden zusammengetragen werden, oder der Holzstapel muss vor dem Anzünden umgeschichtet werden.
6. Der Ort des Feuers muss in ausreichendem Abstand zu anderen brennbaren Gegenständen und Gebäuden legen, so dass ein Übergreifen des Feuers nicht zu befürchten ist. Bei aufkommendem starkem Wind (deutliche Bewegung von armstarken Ästen) ist das Feuer unverzüglich zu löschen. Es sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.
7. Durch das Feuer dürfen keine Gefahren sowie keine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Nachbarschaft durch Rauchentwicklung auftreten.
8. Zur Inangsetzung und Unterhaltung des Feuers dürfen keine Mineralöle, Mineralölprodukte und andere umweltschädliche Stoffe verwendet werden.



9. Die Verbrennungsstätte darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Verbrennungsrückstände und nicht verbrannte Teile sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu beseitigen.
10. Anordnungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Polizei und der Stadt Burscheid ist umgehend Folge zu leisten.
11. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr müssen Brauchtumsfeuer folgende Mindestabstände einhalten:
 1. 25 m von Wohngebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
 2. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 3. 30 m von Waldrändern
 4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
12. Der Holzstapel darf eine Höhe von 2,00 m und Durchmesser von 2,00 m nicht überschreiten.
13. Bei einem größeren Feuer kann es notwendig sein, dass das Feuer während der gesamten Zeit durch die Freiwillige Feuerwehr beaufsichtigt werden muss. Dies dürfte insbesondere bei Teilnahme einer größeren Teilnehmerzahl mit Kindern der Fall sein.

Die Stadt Burscheid behält sich vor im Einzelfall zusätzliche Auflagen zu machen oder das Feuer zu untersagen.

Ordnungsbehördliche Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Burscheid vom tt.mm.yyyy

Aufgrund der §§ 7 und 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV.NRW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), der §§ 1, 25ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602, BGBl. III 454-1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) wird von der Stadt Burscheid als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Burscheid vom tt.mm.yyyy für das Gebiet der Stadt Burscheid folgende ordnungsbehördliche Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Burscheid und Gebühren für Anzeige der Brauchtumsfeuer erlassen:

	Änderung früherer Vorschriften	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Verordnung	insgesamt neu	tt.mm.yyyy	tt.mm.yyyy

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von auf Brauchtum beruhender Feuer im Freien auf dem Gebiet der Stadt Burscheid zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Brauchtumsfeuer sind dadurch gekennzeichnet, dass natürliche Personen, ein in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet. Das Feuer muss in einem angemessenen Umfang betrieben werden, so dass sich Personen ungefährdet am Feuer aufhalten können und die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden kann.
- (3) Durch das Feuer dürfen keine Gefahren sowie keine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Nachbarschaft durch Rauchentwicklung auftreten.
- (4) Kein Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche oder sonstige Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen (selbst wenn sie zum Beispiel an Ostern entzündet werden). Für diese Feuer zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen findet bei der Stadt Burscheid die Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen Anwendung.
- (5) Osterfeuer dürfen je Veranstalter einmal von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden. Martinsfeuer sind je Veranstalter einmal im Zeitraum vom 03.11. bis 15.11. in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Sonstige Brauchtumsfeuer wie Maifeuer dürfen nur an dem jeweiligen Gedenktag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung richtet sich an alle natürliche Personen, Orts- sowie Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereine im Gebiet der Stadt Burscheid, soweit sie zur Pflege des Brauchtums pflanzliche Abfälle verbrennen möchten.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zehn Werktage vor dem beabsichtigten Brauchtumsfeuer zugewandt sein.
- (3) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der Person/en/Veranstalter, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), Bezeichnung der Organisation o.ä.,
 2. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Person/en, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 3. Termin (ggfs. Ersatztermin), Zeitpunkt und Dauer des geplanten Brauchtumsfeuers,
 4. Beschreibung des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer entzündet werden soll,
 5. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 6. Breite, Tiefe und Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials (Angaben zu Feuerstelle),
 7. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf, Anwesenheit Feuerwehr),
 8. Bezeichnung des Teilnehmerkreises.

§ 4 Zugelassenes Brennmaterial, Vorbereitung des Brauchtumsfeuers

- (1) Es dürfen nur unbehandeltes und trockenes Holz oder von Blättern befreiter Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.
- (2) Das Verbrennen von beschichteten oder behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Es ist nicht erlaubt Wurzelwerk, Baumstübe und Bäume zu verbrennen oder das Brauchtumsfeuer zum Zwecke der Abfallbeseitigung zu missbrauchen.
- (3) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere umweltschädliche Stoffe dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- (4) Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle aufgeschichtet werden oder muss umgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

§ 5 Durchführung des Brauchtumsfeuers

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch

Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Verkaufsstände sind grundsätzlich auf der windzugewandten Seite aufzustellen.

- (2) Der Veranstalter des Brauchtumsfeuers hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr frei bleibt.

§ 6 Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
- (2) Das Feuer darf bei starkem Wind (deutliche Bewegung von armstarken Ästen) nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen. Es ist dafür zu sorgen, dass das Feuer durch den starken Wind veranlasst nicht erneut entflammen kann (es darf keine Glut mehr vorhanden sein).
- (3) Die Aufsichtspersonen und der Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass Verbrennungsrückstände und nicht verbrannte Teile spätestens am Tage nach der Veranstaltung beseitigt werden.
- (4) Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.
- (5) Für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, haften neben dem Veranstalter auch die Aufsichtsperson gesamtschuldnerisch.

§ 7 Abstandsregelungen

- (1) Der Ort des Feuers muss in ausreichendem Abstand zu anderen brennbaren Gegenständen und Gebäuden legen, so dass ein Übergreifen des Feuers nicht zu befürchten ist.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr müssen Brauchtumsfeuer grundsätzlich folgende Mindestabstände einhalten:
 1. 25 m von Wohngebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
 2. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 3. 30 m von Waldrändern
 4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- (3) Der Holzstapel darf eine Höhe von 2,00 m und Durchmesser von 2,00 m nicht überschreiten.

§ 8 Ausschank

Für den Ausschank von alkoholischen oder nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf von Speisen gilt das Gaststättengesetz.

§ 9 Auflagen, Untersagung

- (1) Der veranstaltenden Organisation können seitens der Stadt Burscheid jederzeit Auflagen auch mündlicher Art erteilt werden, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder allgemeinen Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, dienen. Insbesondere kann sie anordnen, dass der Veranstalter eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anzufordern hat.
- (2) Im Einzelfall kann ein Osterfeuer untersagt werden, wenn dies unterordnungs-, immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Aspekten geboten ist.
- (3) Die Kosten des Verfahrens einschließlich eines evtl. notwendigen Feuerwehreinsatzes für das Ablöschen des Feuers trägt der Veranstalter.

§ 10 Gebühren

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung einer Genehmigung nach dieser Verordnung werden Gebühren auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001, S. 262) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anzeige des Brauchtumsfeuers oder bei unbefugter Durchführung des Brauchtumsfeuers mit dem Beginn des Feuers.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Wird eine Durchführung des Brauchtumsfeuers vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (4) Im Übrigen sind die Regelungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 01.01.2002 in der gültigen Fassung zu beachten.

§ 12 Ausnahmen

Das zuständige Amt der Stadt Burscheid kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ein Verstoß gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 LImSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.
- (2) Verstöße im Sinne des Absatzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn
 1. Brauchtumsfeuer außerhalb des in § 1 genannten Zeitraumes entzündet werden,
 2. die in § 3 genannte Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird,
 3. abweichend von der in § 3 genannten Anzeige Brauchtumsfeuer entzündet oder abgebrannt werden,
 4. andere als die in § 4 Abs. 1 genannten Materialien verbrannt werden, insbesondere die in § 4 Abs. 2 und 3 aufgeführten (o. ö.) Abfälle,
 5. Aufsichtspersonen ihrer Aufsichtspflicht gemäß § 6 nicht nachkommen,
 6. in § 7 genannte Abstandsregelungen nicht eingehalten werden.

§ 14 In-Kraft-Treten¹

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

¹ Öffentlich bekannt gemacht am tt.mm.yyyy; in Kraft getreten am tt.mm.yyyy.